



INFORMATIONEN FÜR NAUTIKER

2013

Vorbereitet: Branimir Mađer

Juli 2013

INFORMATIONEN FÜR NAUTIKER

Der Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union bringt gewisse Änderungen bezüglich der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Yachten und Schiffe, die dem Sport und dem Vergnügen in den inneren Meeresgewässern und dem territorialen Meer der Republik Kroatien dienen, mit sich. Dies bezieht sich vor allem auf die liberalisierte Einreise von Yachten und Schiffen unter EU-Flagge sowie auf Nautiker, die Staatsbürger der EU sind, unberücksichtigt dessen, dass Kroatien noch immer nicht Teil des Schengen-Raums ist.

Der Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union bringt auch Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Charterfirmen mit sich. Die größte Änderung besteht in der Liberalisierung des Chartermarktes in Kroatien bzw. in der Möglichkeit der Kabotage mittels Schiffen und Yachten, die in den EU-Mitgliedsstaaten registriert und für wirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehen sind.

1. EINREISE UND AUFENTHALT AUSLÄNDISCHER BOOTE UND YACHTEN, DIE FÜR SPORT UND VERGNÜGEN IN KROATIEN VORGESEHEN SIND

1.1. EINREISE AUF DEM SEEWEG

Der Kapitän eines Wasserfahrzeugs, das auf dem Seeweg in die Republik Kroatien einreist, ist verpflichtet, auf dem kürzesten Weg in den nächsten für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen einzulaufen, um folgende Grenzkontrollformalitäten durchzuführen. Er hat:

1. Sich der Grenzkontrolle zu unterziehen
2. Die Liste der Crew und der Passagiere, die sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, im Hafenamtsamt oder in der Zweigstelle des Hafenamtes zu beglaubigen
3. Die vorgeschriebenen Entgelte für die Schifffahrtssicherheit zu zahlen
4. Die Aufenthaltsgebühr zu zahlen
5. Den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger auf dem Wasserfahrzeug entsprechend den Sondervorschriften zu melden.

1.2. EINREISE AUF DEM LANDWEG ODER FÜR DIE ÜBERWINTERUNG

Der Kapitän eines Wasserfahrzeugs, das auf dem Landweg in die Republik Kroatien eingereist ist oder sich zur Aufbewahrung im Hafen oder einem anderen genehmigten Ort in der Republik Kroatien befindet, ist verpflichtet, bevor er mit der Schifffahrt beginnt, Folgendes zu erledigen:

1. Die vorgeschriebenen Entgelte für die Schifffahrtssicherheit zu zahlen
2. Die Aufenthaltsgebühr zu zahlen
3. Den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger auf dem Wasserfahrzeug entsprechend den Sondervorschriften zu melden.

1.3. ENTGELT FÜR DIE SCHIFFFAHRTSSICHERHEIT UND SONSTIGE ENTGELTE

Die Kapitäne ausländischer Wasserfahrzeuge waren vor dem Beitritt Kroatiens zur EU verpflichtet, eine Vignette zu beschaffen, in deren Preis das Entgelt für die Schifffahrtssicherheit, das Entgelt für die Befeuerung und die informative Seekarte enthalten waren. Auch nach dem Beitritt Kroatiens zur EU bleibt es Pflicht, die Entgelte für die Schifffahrtssicherheit, für die Befeuerung und die informative Seekarte zu zahlen, **aber die Vignette wird physisch nicht mehr ausgegeben, sondern nur die Rechnung für die gezahlten** Entgelte. Die im Jahr 2013 erstellten Vignetten bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

Tab. 1 Höhe der Entgelte für die Schifffahrtssicherheit, die Befuerung und die Info-Karte

Länge des Wasserfahrzeugs ¹	Entgelt für die Schifffahrtssicherheit in Kuna ²	Entgelt für die Befuerung in Kuna	Entgelt für die Info-Karte in Kuna	Aufenthaltsgebühr in Kuna	INSGESAMT in Kuna ³
do 2,5m	140,00	40,00	20,00	40,00	240,00
2,5 - 4 m	210,00	40,00 - 60,00	20,00	40,00	310,00 - 330,00
4 - 5 m	280,00	80,00	20,00	40,00	420,00
5 - 6 m	350,00	100,00	20,00	40,00	510,00
6 - 7 m	525,00	120,00	20,00	40,00	705,00
7 - 8 m	630,00	140,00	20,00	40,00	830,00
8 - 9 m	735,00	160,00	20,00	40,00	955,00
9 - 10 m	840,00	180,00	20,00	40,00	1080,00
10 - 11 m	945,00	200,00	20,00	40,00	1205,00
11 - 12 m	1050,00	220,00	20,00	40,00	1330,00
12 - 13 m	1225,00	480,00	20,00	40,00	1765,00
13 - 14 m	1225,00	520,00	20,00	40,00	1805,00
14 - 15 m	1225,00	560,00	20,00	40,00	1845,00
15 - 16 m	1400,00	600,00	20,00	40,00	2060,00
16 - 17 m	1400,00	640,00	20,00	40,00	2100,00
17 - 18 m	1400,00	680,00	20,00	40,00	2140,00
18 - 19 m	1400,00	720,00	20,00	40,00	2180,00
19 - 20 m	1400,00	760,00	20,00	40,00	2220,00
20 - 21 m	1575,00	800,00	20,00	40,00	2435,00
21 - 22 m	1575,00	840,00	20,00	40,00	2475,00
22 - 23 m	1575,00	880,00	20,00	40,00	2515,00
23 - 24 m	1575,00	920,00	20,00	40,00	2555,00
24 - 25 m	1575,00	960,00	20,00	40,00	2595,00
25 - 26 m	1575,00	1000,00	20,00	40,00	2635,00
26 - 27 m	1575,00	1040,00	20,00	40,00	2675,00
27 - 28 m	1575,00	1080,00	20,00	40,00	2715,00
28 - 29 m	1575,00	1120,00	20,00	40,00	2755,00
29 - 30 m	1575,00	1160,00	20,00	40,00	2795,00
30 - 31 m	1750,00	1200,00	20,00	40,00	3010,00
31 - 32 m	1750,00	1240,00	20,00	40,00	3050,00
32 - 33 m	1750,00	1280,00	20,00	40,00	3090,00
33 - 34 m	1750,00	1320,00	20,00	40,00	3130,00
34 - 35 m	1750,00	1360,00	20,00	40,00	3170,00
Länger als 35 m	1750,00	Länge X 40,00	20,00	40,00	3170,00 + Länge X 40,00

¹ Für Wasserfahrzeuge bis 2,5 m und mit einer Motorleistung von 5 kW ist kein Entgelt zu zahlen

² Der Nachlass für das Sicherheitsentgelt bei jährlicher Aufeinanderfolge beträgt 10 % jährlich; der größtmögliche Nachlass beträgt 50 %.

³ Verringert um den Nachlass für das Sicherheitsentgelt bei jährlicher Aufeinanderfolge

Ab 1.4.2014 sind ausländische Wasserfahrzeuge verpflichtet, Entgelte für die Schifffahrtssicherheit und für den Schutz gegen Umweltverschmutzung zu zahlen. Die Entgelthöhe hängt von der Länge des Wasserfahrzeugs und seiner Motorleistung ab. Gezahlt wird für ein Kalenderjahr ohne Rücksicht auf den Zeitraum der Fahrt im territorialen Meer und in den inneren Meerestgewässern der Republik Kroatien.

1.4. DIE AUFENTHALTSGEBÜHR

Der Eigner oder Nutzer des Wasserfahrzeugs zahlt die Aufenthaltsgebühr als Pauschalbetrag für sich und alle Personen, die auf dem Wasserfahrzeug nächtigen. Als Wasserfahrzeug wird in dem Sinne jedes Wasserfahrzeug betrachtet, welches länger als 5 m ist, eingebaute Kojen hat und für Urlaub, Entspannung oder Kreuzfahrten genutzt wird, aber kein schwimmendes Objekt des nautischen Tourismus ist. Den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zahlen die Nautiker in den Hafenämtern bzw. in den Hafenamtszweigstellen, wenn sie sich nachts auf dem Wasserfahrzeug in den Häfen des nautischen Tourismus oder auf dem Liegeplatz im nautischen Teil eines für die Öffentlichkeit geöffneten Hafens aufhalten und zwar, bevor Sie mit dem Wasserfahrzeug auslaufen. Die Hafenämter bzw. die Hafenamtszweigstellen sind verpflichtet, den Nautikern, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr bezahlt haben, eine Rechnung über die Aufenthaltsgebühr auszustellen. Die Höhe des Pauschalbetrages der Aufenthaltsgebühr hängt von der Länge des Wasserfahrzeugs und dem Zeitraum ab, für den die Nautiker die Aufenthaltsgebühr zu zahlen haben. Die Rechnung für die gezahlte Aufenthaltsgebühr hat sich immer auf dem Wasserfahrzeug zu befinden, und der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, sie der befugten Person auf Anfrage zu zeigen.

Tab. 2. Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr, den die Nautiker nach Schiffslänge und Zeitraum der Dauer der touristischen Vignette zu zahlen haben

	5-9 m	9-12 m	12-15 m	15-20 m	über 20 m
bis 8 Tage	150 HRK	200 HRK	300 HRK	400 HRK	600 HRK
bis 15 Tage	300 HRK	350 HRK	400 HRK	500 HRK	800 HRK
bis 30 Tage	400 HRK	500 HRK	600 HRK	700 HRK	1.000 HRK
bis 90 Tage	600 HRK	650 HRK	750 HRK	850 HRK	1.300 HRK
bis 1 Jahr	1.000 HRK	1.100 HRK	1.300 HRK	1.500 HRK	1.700 HRK

1.5. BEVOLLMÄCHTIGUNG DES NUTZERS DES WASSERFAHRZEUGS

Auf einem in der Republik Kroatien fahrenden Wasserfahrzeug im Eigentum einer natürlichen Person oder natürlicher Personen können sich während der Schifffahrt der Eigner des Wasserfahrzeugs, Mitglieder seiner engeren Familie und Personen aufhalten, die der Eigner eigens dafür schriftlich bevollmächtigt hat. Die Unterschrift des Eigners unter die schriftliche Bevollmächtigung ist von einem in- oder ausländischen zuständigen Organ zu beglaubigen.

Auf einem Wasserfahrzeug im Eigentum einer juristischen Person, das in der Republik Kroatien fährt, können sich während der Fahrt Beschäftigte der juristischen Person oder Personen aufhalten, die aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs befugt sind. Im Text der Vollmacht für das Wasserfahrzeug im Eigentum einer juristischen Person müssen der Vor- und Nachname der verantwortlichen Person in der juristischen Person, die unterschrieben und dies mit Stempel beglaubigt hat, klar ausgeschrieben sein, sowie der Zeitraum der Nutzung des Wasserfahrzeugs, auf welches sich die Vollmacht bezieht, der Vor- und Nachname der Person, die verantwortlich zeichnet für das Führen des Wasserfahrzeugs, sofern das Wasserfahrzeug keine ständig beschäftigte Besatzung hat sowie die Namen aller Personen, die sich während des Zeitraums der Vollmachtsgültigkeit auf dem Wasserfahrzeug aufhalten.

2. DOKUMENTE AUF DEM WASSERFAHRZEUG

Auf dem Wasserfahrzeug, das in der Republik Kroatien fährt, müssen sich im Falle einer Kontrolle folgende Dokumente im Original befinden:

1. Ein Nachweis, dass alle Entgelte bezahlt wurden
2. Ein Nachweis, dass das Wasserfahrzeug zur Schifffahrt befähigt ist
3. Ein Nachweis, dass die Person, die das Schiff führt, befähigt ist, das Wasserfahrzeug zu führen (Skipperpatent), entsprechend den nationalen Vorschriften des Staates, dessen Flagge es weht, bzw. entsprechend den Vorschriften der Republik Kroatien
4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für verursachte Schäden gegenüber dritten Personen
5. Nachweis über das Eigentum oder die Vollmacht zur Nutzung des Wasserfahrzeugs.

3. GENEHMIGUNG ZUM FÜHREN VON BOOTEN UND YACHTEN

Zum Führen von Booten und Yachten muss die Person entsprechend den Vorschriften des Staates, dessen Flagge das Boot oder die Yacht weht, befähigt sein. Wenn im Heimatstaat keine Qualifikation für das Führen eines Bootes vorgeschrieben ist, werden die kroatischen Vorschriften angewendet. Eine Person, die ein Boot oder eine Yacht kroatischer Staatsangehörigkeit führt, muss je nach Kategorie des Bootes und/oder der Yacht das Patent über die Befähigung als Schiffsführer, bzw. ein Zeugnis über die Befähigung zum Führen einer Yacht oder ein Dokument/eine Genehmigung zum Führen von Booten und Yachten besitzen, das seitens der zuständigen Organe der ausländischen Staaten herausgegeben und seitens des Ministeriums für Seewesen, Verkehrswesen und Infrastruktur (MPPI) der Republik Kroatien anerkannt ist. Ein Verzeichnis der anerkannten ausländischen Dokumente/Genehmigungen ist auf den MPPI-Webseiten veröffentlicht:

[http://www.mppi.hr/UserDocsImages/TABLICA%20\(2\)MoU%206-2_13.pdf](http://www.mppi.hr/UserDocsImages/TABLICA%20(2)MoU%206-2_13.pdf).

4. AUSREISE DES WASSERFAHRZEUGS AUS DER REPUBLIK KROATIEN

Der Führer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, sich vor der Ausreise aus der Republik Kroatien:

1. Der Grenzkontrolle zu unterziehen und
2. Das Verzeichnis der Crew und der Passagiere, die sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, im Hafenamtsamt oder der Hafenamtszweigstelle beglaubigen zu lassen.

Nachdem die angeführten Pflichten erfüllt wurden, ist der Führer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die inneren Meeresgewässer und das territoriale Meer der Republik Kroatien auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

5. ANMELDUNG DES AUFENTHALTS VON AUSLÄNDERN IN KROATIEN

Ein Ausländer, der auf einem Wasserfahrzeug untergebracht ist, ist zu melden bei der:

- für die Kontrolle des Grenzübergangs zuständigen Polizeistation im Hafen, in dem die Grenzkontrolle durchgeführt wird, wenn der Ausländer auf dem Wasserfahrzeug, mit dem er eingereist ist, untergebracht wird
- Polizeiverwaltung bzw. der Polizeistation gemäß dem Ort des Einschiffens des Ausländers.

Juristische und natürliche Personen, die Liegeplatzdienstleistungen im Hafen des nautischen Tourismus ausüben, sind verpflichtet, wenn der Ausländer zum ersten Mal auf das Wasserfahrzeug kommt, auf dem er untergebracht sein wird, den Aufenthalt des Ausländers bei der Polizei anzumelden, sowie auch jede folgende juristische und natürliche Person, die denselben Ausländern Liegeplatzdienstleistungen im Hafen des nautischen Tourismus bietet.

1.1. STAATSBÜRGER DER MITGLIEDSSTAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR)

Staatsbürger der EWR-Mitgliedsstaaten können in die Republik Kroatien einreisen, wenn sie:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis haben,
2. kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot haben,
3. keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen.

Staatsbürger der EWR-Mitgliedsstaaten können sich ohne Visum oder Aufenthaltsgenehmigung bis zu 3 Monaten vom Tag der Einreise in der Republik Kroatien aufhalten. Staatsbürger der EWR-Mitgliedsstaaten, die beabsichtigen, sich länger als 3 Monate in der Republik Kroatien aufzuhalten, sind verpflichtet, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf des dreimonatigen Aufenthalts bei der zuständigen Polizeiverwaltung bzw. bei der Polizeistation im Aufenthaltsort eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

6. ZOLL- UND STEUERSTATUS AUSLÄNDISCHER BOOTE UND YACHTEN

Am Tag des EU-Beitritts ist Kroatien Teil der Zollunion der EU geworden. Mit dem Tag sind die in der EU wohnhaften Eigner von in der EU registrierten Wasserfahrzeugen, die sich in der vorläufigen Einfuhr in Kroatien befanden und keinen Zollstatus der Ware der Gemeinschaft haben oder ihn verloren haben, oder die in Drittländern registrierten Wasserfahrzeuge, die vorläufig von in der EU Wohnhaften eingeführt wurden, verpflichtet, entsprechend der EU-Zollgesetzgebung eine Zolldeklaration zu erwirken, um diese Wasserfahrzeuge bei Zahlung des Zolls und der MwSt in den freien Verkehr zu entlassen. Der Übergangszeitraum, in dem die Eigner solcher Wasserfahrzeuge verpflichtet sind, das Territorium der EU zu verlassen oder das Wasserfahrzeug in den freien Verkehr zu entlassen, dauert bis Ende März 2014.

Für Sport und Vergnügen vorgesehene Boote und Yachten, die unter der Flagge von Drittländern fahren und sich im Eigentum juristischer und/oder natürlicher Personen aus Drittländern befinden, können gemäß den Zollvorschriften den Status der vorläufigen Einfuhr beibehalten.

6.1. AUSLÄNDISCHE BOOTE UND YACHTEN, DIE NICHT DEN STATUS EINER WARE DER GEMEINSCHAFT HABEN

Die für Sport und Vergnügen vorgesehenen Boote und Yachten, registriert in den EU-Mitgliedsstaaten oder im Eigentum juristischer und/oder natürlicher Personen, EU-Staatsbürgern, haben nach Beitritt Kroatiens zur EU keine Möglichkeiten mehr, sich mit dem Status der vorläufigen Einfuhr in Kroatien aufzuhalten. Alle diese nach dem 1.7.2013 in Kroatien angetroffenen

Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, im Übergangszeitraum bis Ende März 2014 ihren Status auf folgende Weise zu regulieren, in dem sie:

1. das EU-Territorium verlassen
2. eine Zoll-Deklaration erwirken, um das Wasserfahrzeug in Kroatien in den freien Verkehr zu lassen
3. eine Zoll-Deklaration erwirken, um das Wasserfahrzeug in einem der EU-Mitgliedsstaaten in den freien Verkehr zu lassen.

6.2. WASSERFAHRZEUGE ÄLTER ALS 8 JAHRE VOM TAG DES EU-BEITRITTS KROATIENS

Entsprechend den juristischen Errungenschaften der EU, die Kroatien in seine nationale Gesetzgebung implementiert hat, sind alle Wasserfahrzeuge, die sich vor dem 1.7.2013 im Verfahren der vorläufigen Einfuhr in Kroatien befanden und deren Erstnutzung vor 8 Jahren vom Datum des EU-Beitritts Kroatiens war, anlässlich der freien Inverkehrsetzung von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit. Als Nachweis der Erstnutzung des Wasserfahrzeugs dient die Erstregistrierung des Wasserfahrzeugs.

6.3. AUSLÄNDISCHE BOOTE UND YACHTEN, DIE DEN STATUS DER WARE DER GEMEINSCHAFT HABEN

Die Pflicht des Erwirkens der Zoll-Einfuhrdeklaration für die freie Inverkehrsetzung haben auch Eigner, deren Wasserfahrzeuge sich im Verfahren der vorläufigen Einfuhr in der Republik Kroatien befanden und den Status der Ware der Gemeinschaft haben. Beim Nachweis des Zollstatus der Ware der Gemeinschaft wird anlässlich der freien Inverkehrsetzung in der Republik Kroatien keine Mehrwertsteuer und kein Zoll berechnet. Als Nachweis über den Zollstatus der Ware der Gemeinschaft dient die Bestätigung der zuständigen Steuer- und Zollorgane des Heimatstaates.

7. QUELLEN

- Verordnung über die Bedingungen der Einreise und des Aufenthalts ausländischer Yachten und Boote, vorgesehen für Sport und Vergnügen in den inneren Meeresgewässern und im territorialen Meer der Republik Kroatien (2013)
- Vorschrift über die Höhe des Entgelts für die Schifffahrtssicherheit, das ausländische Yachten und Boote zu zahlen haben (NN 2/05)
- Ausländergesetz (NN 130/11, NN 74/13)
- Gesetz über die Aufenthaltsgebühr (NN 152/08, NN 59/09)
- Geschäftsordnung über Form, Inhalt und Gültigkeitsdauer der Vignette, der Stelle an der sie angebracht wird und die Art der Registrierung und Ausgabe der Vignette (NN 26/10)
- Verordnung über die Feststellung der Aufenthaltsgebühr für das Jahr 2013 (NN 70/12)
- Mehrwertsteuergesetz (NN 73/13)
- Europäische Kommission: TAXUD/A2/SPE/2013/058-EN
- www.mppi.hr
- www.mint.hr
- www.porezna-uprava.hr
- www.carina.hr